

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminden/Göttingen		
Ggf. Standort	Göttingen		
Studiengang	Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2024 (geplant)		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfänger*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolvent*innen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur Hannover (ZEVA)
Zuständige*r Referent*in	Monika Topper
Akkreditierungsbericht vom	20.11.2023



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	7
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	7
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	8
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	9
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	9
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	10
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	25
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	29
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	29
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	29
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	30
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 Allgemeine Hinweise	31
3.2 Rechtliche Grundlagen	31
3.3 Gutachter*innen	31
4 Datenblatt	32
4.1 Daten zum Studiengang	32
4.2 Daten zur Akkreditierung	32
5 Glossar	33
Anhang	34
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	34
§ 4 Studiengangprofile	34



§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	34
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	35
§ 7 Modularisierung	35
§ 8 Leistungspunktesystem	36
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	37
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	37
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	37
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	38
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	38
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	38
§ 12 Abs. 1 Satz 4	38
§ 12 Abs. 2	38
§ 12 Abs. 3	39
§ 12 Abs. 4	39
§ 12 Abs. 5	39
§ 12 Abs. 6	39
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	39
§ 13 Abs. 1	39
§ 13 Abs. 2	39
§ 13 Abs. 3	40
§ 14 Studienerfolg	40
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	40
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	40
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	41
§ 20 Hochschulische Kooperationen	41
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	41



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag der Gutachter*innen zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Die Gutachter*innen schlagen dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium § 12 Abs. 2 Nds. StudAkkVO):

Die Besetzung der neuen Professur „Innovation, Entrepreneurship und Management in der Sozialen Arbeit“ oder die Verwaltung der Professur muss nachgewiesen werden.

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 5 Nds. StudAkkVO

Nicht einschlägig



Kurzprofil des Studiengangs

An der HAWK Hildesheim/Holzwinden/Göttingen studieren insgesamt etwa 6.400 Studierende an drei Standorten.

Mit dem Gesundheitscampus Göttingen entstand im Jahr 2016 erstmals in Deutschland eine partnerschaftliche Kooperation zwischen einer humanmedizinischen Fakultät an einem Universitätsklinikum und einer Hochschule für angewandte Wissenschaft: Universitätsmedizin Göttingen (UMG) und HAWK. Der Anspruch des Gesundheitscampus ist, die akademische Ausbildung von Fachkräften gesundheitlicher, sozialer und medizintechnischer Professionen neu zu denken.

Mit dem bundesweit einzigartigen Masterstudiengang „Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit“ sollen Sozialarbeiter*innen in die Lage versetzt werden, das Sozial- und Gesundheitswesen der Zukunft mit dem Ziel der Erhöhung der gesundheitlichen und sozialen Chancengerechtigkeit aktiv mitzugestalten. Am Gesundheitscampus Göttingen finden Studierende ideale Lernvoraussetzungen in einem interprofessionellen Setting hierfür vor. Der Fokus des neuen Studienganges soll auf wissenschaftsbasierter sozialer Innovation im Sozial- und Gesundheitswesen liegen. Studierende werden als Intrapreneur*innen ein nachhaltiges Innovationsklima bei künftigen Arbeitgeber*innen schaffen und Neuentwicklungen in partizipativen Change-Management-Prozessen in der Organisation ausrollen und begleiten. Als Leitungspersonen werden sie fit gemacht für agiles Projektmanagement und Strategieentwicklung sowie machtsensible Führung. Als Entrepreneur*innen erlangen sie das nötige Know How für die Gründung eigener sozialer Unternehmen mit einem klaren Gesundheitsfokus. Gleichzeitig werden sie für Forschungs- und Lehrtätigkeiten inner- und außerhalb der Hochschule qualifiziert.

Die Einrichtung des Studiengangs Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit erweitert das Studienangebot der HAWK um einen Sozialarbeitsmasterstudiengang mit Schwerpunkt auf Gesundheit und Innovation.

Der Masterstudiengang als Qualifizierung für Führungs- und Forschungstätigkeiten, aber auch Gründung in der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit mit einem Schwerpunkt auf Gesundheit und Innovation fügt sich in die übergeordnete Hochschulentwicklungsplanung ein. Indem ein auf den Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit im Gesundheitswesen“ aufbauender Masterstudiengang geschaffen wird, führt die HAWK ihre Anstrengungen zur Weiterentwicklung einer modernen Gesundheitsversorgung in der Region auch auf Masterniveau fort. Sie stärkt damit den 2016 in Kooperation mit der Universitätsmedizin Göttingen geschaffenen Gesundheitscampus in enger Kooperation mit der Life Science Factory und somit ihre Rolle als bundesweit relevante Einrichtung interprofessioneller Fachkräfteentwicklung für das Gesundheitswesen mit einem breiten Spektrum nicht-ärztlicher Berufsgruppen.

Ziel ist eine Qualifizierung für den Forschungstransfer hin zu Sozialer Innovation im Kontext der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit. Der Masterstudiengang befähigt Studierende, Forschung aus der Hochschule in die Versorgung im Sozial- und Gesundheitswesen zum Wohl der Gesellschaft zu translätieren und vice versa Impulse aus der Praxis in die Forschung zu übernehmen. Studierende werden bestens vorbereitet für anspruchsvolle Tätigkeiten zur Gestaltung von zukunftsfähigen Veränderungen im Sozial- und Gesundheitswesen. Die Befähigung zum Innovationsmanagement dient dabei dem Ziel, die soziale und gesundheitliche Teilhabe von Menschen mit vielfältigen Hintergründen und in benachteiligten Lebenslagen zu fördern. Studierende qualifizieren sich für die Gründung eigener Start-ups, aber auch für Forschungs- und Leitungstätigkeiten im Sozial- und Gesundheitswesen und sind so bspw. als Entrepreneur*innen oder Führungskräfte in der Lage, gesellschaftliche Herausforderungen zu erkennen, forschungsbasiert Handlungsstrategien zu entwickeln und diese gezielt umzusetzen und zu evaluieren.



Zielgruppe des dreisemestrigen Masterstudienganges sind interne und externe Absolvent*innen der Sozialen Arbeit, die ihre Zukunft in der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit sehen, leitende Verantwortung übernehmen und das Sozial- und Gesundheitswesen aktiv mitgestalten möchten.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung der Gutachter*innen

Die Gutachter*innen begrüßen die Einrichtung des innovativen Masterstudienganges Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit. Sehr positiv wird die Einbettung am Gesundheitscampus Göttingen bewertet, der ein starkes Innovations-Ökosystem als Umfeld bietet. Die Vernetzungsstrukturen zur Universitätsmedizin sollten im Hinblick auf die Potentiale für die Forschungsaktivitäten im Kontext von Innovation und Gesundheit sowie der Lehre innerhalb des Masterstudienganges weiter ausgebaut werden. Der Studiengang bietet eine breite Palette an aktuellen und relevanten Themen. Er ist gleichzeitig auf Forschung wie auf Praxis ausgerichtet, wobei der Praxisbezug aufgrund der hohen Relevanz der Thematik für die Anwendung in der Praxis noch konsequenter in den Blick genommen werden könnte. Auch wenn die Zielrichtung des Studienganges noch weitergedacht und konkretisiert werden sollte, überzeugt das vielversprechende Studienkonzept.



1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit“ stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Dies wird auch durch die Zugangsregelungen nachgewiesen, die einen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss voraussetzen.²

Die Regelstudiendauer des Masterstudienganges beträgt drei Semester. Der Studiengang umfasst 90 LP³. Der Studiengang damit in seiner Struktur und Dauer regelkonform gestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang ist konsekutiv.⁴ Die HAWK verzichtet auf eine Zuordnung des Masterstudiengangs zu den Profiltypen „forschungsorientiert“ bzw. „anwendungsorientiert“.

Der Masterstudiengang sieht regelkonform eine Abschlussarbeit⁵ vor.

§ 21 (2) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung⁶ besagt u.a.: „Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem oder eine Aufgabenstellung aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. (...)“

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

² Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit, § 2. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16. August 2023.

³ Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit (Besonderer Teil), § 1. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 16. August 2023.

⁴ Prüfungsordnung (Besonderer Teil), Überschrift

⁵ Prüfungsordnung (Besonderer Teil), § 3

⁶ Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit (Allgemeiner Teil). Die Ordnung trat am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung (16.3.2023) in Kraft.



1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit⁷ werden wie folgt definiert:

„Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven dreisemestrigen Masterstudiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

- *entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik im Umfang von 210 Leistungspunkten oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, oder*
- *einen Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik im Umfang von 180 Leistungspunkten und die staatliche Anerkennung im Rahmen eines Berufsanzerkennungsjahres im Umfang von mindestens sechs Monaten erworben hat. Das Berufsanzerkennungs-jahr wird bei der Einschreibung in den Masterstudiengang im Umfang von 30 Leistungspunkten angerechnet.*
- *einen Bachelorabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit bzw. Sozialpädagogik oder einen diesem gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium im Umfang von 180 Leistungspunkten erworben hat. In diesen Fällen müssen zusätzliche 30 Leistungspunkte (Learning Agreement) erworben und bis zur Zulassung zur Masterarbeit nachgewiesen werden.*
- *an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.*

Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die Prüfungskommission.“

Die formalen Zugangsvoraussetzungen entsprechen damit den Vorgaben.

Die Zugangsvoraussetzungen sowie ein ggf. durchzuführendes Auswahlverfahren werden im weiteren Verlauf des Dokumentes inhaltlich näher erläutert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit“ führt zum Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)⁸. Diese Abschlussbezeichnung ist für die Fächergruppe Sozialwissenschaften, denen der Studiengang angehört, gemäß § 6 Nds. StudAkkVO möglich. Es wird nur ein Grad vergeben.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung sieht unter § 16 (3) die Vergabe eines Diploma Supplements vor. Den Antragsunterlagen wurde ein Muster-Diploma Supplement in englischer Sprache beigelegt. Das

⁷ Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit, § 2

⁸ Prüfungsordnung (Besonderer Teil), § 4 (2)



Diploma Supplement verwendet die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte aktuelle Fassung. Die HAWK gibt an, dass die Ausgabe einer deutschen Version systembedingt derzeit nicht möglich ist. Es wird dennoch empfohlen, mittelfristig das Diploma Supplement zusätzlich in deutscher Sprache auszugeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist modularisiert.⁹ Alle Module sind in einem Semester zu absolvieren.

Die Modulbeschreibungen enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Prüfungsart und -umfang, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Auch Anlage 1b des Besonderen Teils der Prüfungsordnung enthält Angaben zur jeweiligen Prüfungsdauer bzw. zum Prüfungsumfang der einzelnen Module.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 16 (3), dass die Gesamtnote um eine relative Note in Form einer Einstufungstabelle (grading table) ergänzt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Jedem Modul sind Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet. Die Anlagen 1a+b des Besonderen Teils der Prüfungsordnung listen die zum Absolvieren der Module zu erbringenden Leistungen auf. § 3 (5) des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung besagt zudem: „Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note ausreichend oder mit der Bewertung bestanden werden Leistungspunkte (Credits) auf Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. (...)“

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet.¹⁰ Im ersten Semester sollen 30 LP erworben werden, im zweiten 33 LP und im dritten Semester 27 LP. Diese Schwankung der Leistungspunktzahl widerspricht zwar der Vorgabe, dass in der Regel 30 LP je Semester zu Grunde zu legen sind. Da die Abweichung aber marginal ist (10 %), wird sie akzeptiert.

Für den Abschluss des Masterstudienganges sind 90 LP nachzuweisen. Der Bearbeitungsumfang für das „Mastermodul“ beträgt inklusive Kolloquium 21 LP.¹¹ Die Abschlussarbeit ist damit regelkonform ausgestaltet.

⁹ Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, § 3 (2) sowie Besonderer Teil der Prüfungsordnung, Anlage 1a

¹⁰ Dies geht indirekt aus Anlage 1a des Besonderen Teils der Prüfungsordnung hervor. Siehe auch Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung § 3 (5).

¹¹ Besonderer Teil der Prüfungsordnung, Anlage 1a



Die Zugangs- und Zulassungsordnung regelt unter § 2 (1) adäquat, wie mit Studienbewerber*innen umzugehen ist, die aus ihrem vorangegangenen Studium weniger als 210 LP mitbringen. Durch die Regelungen wird sichergestellt, dass für den Masterabschluss – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – mindestens 300 ECTS-Punkte erworben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 6 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich an gleicher Stelle (§ 6). Bis zu 50 % des Studienganges können auf diese Weise durch Anrechnung ersetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Nicht einschlägig



2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Besonderer Gegenstand der Gespräche war die Zielrichtung des neuen Masterstudiengangs Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit und seine Einbettung am Gesundheitscampus Göttingen (GCG). Auch die Forschungsaktivitäten am GCG wurden erörtert. Diskutiert wurden zudem die personelle Situation, das Prüfungskonzept und die Studierbarkeit. Die Gutachtenden loben die aussagekräftige Dokumentation der HAWK.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die HAWK beschreibt auf ihrer Website¹² die Qualifikationsziele des neu einzurichtenden Masterstudienganges wie folgt:

„Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs:

- *verstehen und bearbeiten eigenständig und gestalterisch komplexe gesellschaftliche Transformationsprozesse*
- *haben sowohl ein breites Wissen als auch spezifische Kenntnisse und kennen analytische Methoden im Sozial- und Gesundheitswesen*
- *beschreiben, analysieren und erklären Zusammenhänge insgesamt, wie auch unter Berücksichtigung der Verschränkungen verschiedener Bereiche*
- *verfügen über ein geschultes analytisches Denken und Urteilsvermögen sowie über die forschungspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse“*

In ihrem Antrag definiert die Hochschule die Qualifikationsziele detaillierter. Sie gibt an, dass bei der Konzeption des Studienganges der Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstages Soziale Arbeit, das Kerncurriculum Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit und das Qualifikationskonzept Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen zugrunde gelegt wurden.

Der Studiengang soll Wissen, Methoden- und Handlungskompetenzen – einem Masterstudiengang entsprechend auf fortgeschrittenem Niveau – in den Bereichen Gesundheit, Innovation und Forschung für die Soziale Arbeit vermitteln. Studierende werden beispielsweise durch das Erlangen von Kompetenzen in Strategischer Entwicklung, agilem Projektmanagement und machtsensibler Führung fit für den Arbeitsmarkt gemacht und erhalten darüber hinaus das fachliche Rüstzeug, eigene soziale Unternehmen zu gründen, deren fachliche und organisationale Qualität zu sichern und mit einem partizipativen Führungsstil die Arbeitswelt von morgen mitzugestalten.

Studierende des Masterstudienganges sollen befähigt werden, relevante Informationen und Daten aus der Praxis gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit zu gewinnen und für Forschungs- und Entwicklungsaufgaben zu nutzen. Sie erlangen die Fähigkeit, Forschungsdesigns für die gesundheitsbezogene Soziale Arbeit zu entwickeln, Praxisforschung verantwortlich zu betreiben und daraus soziale Innovationen zu

¹² <https://www.hawk.de/de/studium/studiengaenge/ma-gesundheit-und-innovation-der-sozialen-arbeit-goettingen/studienverlauf-und-inhalte>



generieren. Dabei können sie eigene und fremde Arbeitsergebnisse kritisch analysieren und bewerten. Studierende erlangen laut Selbstbericht die Fähigkeit, innovative Arbeitsformen, Methoden, Strategien und Organisationsformen für die gesundheitsbezogene Soziale Arbeit zu entwickeln, beispielsweise im Kontext von Gesundheitsförderung und Prävention. Sie verfügen über breites, detailliertes, aktuelles und kritisch reflektiertes Wissen auf neustem wissenschaftlichem Stand und können auf Basis ihres Theorie- und Forschungswissens selbst Neues für die Arbeitspraxis entwickeln, evaluieren und verstetigen. Das heißt, sie können Wissen auf die eigene Handlung und das eigene Handlungsfeld hin anwenden und komplexe Handlungsoptionen auch in interprofessionellen Kontexten kooperativ entwickeln, implementieren und evaluieren. Sie können den Transfer von Wissenschaft in die Praxis und vice versa vollziehen und Synergien sowie Innovationen gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit generieren. Absolvent*innen sind dazu befähigt, auch bei eingeschränkter Informationslage wissenschaftlich und fachlich fundierte Entscheidungen zu treffen und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und (berufs-)ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen. Ferner können sie diese auch Laien verständlich machen.

Studierende sollen die Fähigkeit zur strategischen, machtsensiblen Führung und Leitung von interprofessionellen Teams mit Mitgliedern aus unterschiedlichen Disziplinen und mit verschiedenen Ausbildungsniveaus erlangen. Die im Studiengang trainierten Fähigkeiten geben ihnen laut Selbstbericht das Rüstzeug zur verantwortlichen Führung und Leitung von Personen und Projekten im Gesundheits- und Sozialwesen. Darüber hinaus können sie in nationalen und internationalen Kontexten arbeiten, forschen und fachwissenschaftlich kommunizieren. Sie entwickeln die Fähigkeit, kritisch mit ethischen Fragestellungen im Gesundheitssystem umzugehen insbesondere hinsichtlich möglicher Konsequenzen für betroffene Menschen. Die Grundhaltung ergibt sich aus der Mandatierung Sozialer Arbeit im Sinne des Triple Mandates. Fachlichkeit und ethische Grundsätze definieren neben den Interessen der Klient*innen und der Kosten- und Leistungsträger die professionelle Haltung. Angestrebt werden innovationsfreudige, forschungsinteressierte Persönlichkeiten mit ausgeprägter Empathie für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen und deren sozialer Problemstellungen sowie für alle beteiligten Personen. Die selbstkritische und kontinuierlich reflektierte Haltung der Absolvent*innen soll ihnen die Ausübung einer professionellen, distanzierten Berufsrolle unter Einbeziehung ihrer Persönlichkeitsmerkmale und auf der Basis eines reflektierten humanistischen und demokratischen Welt- und Menschenbildes ermöglichen. Sie sind in der Lage, ihre Fachlichkeit eigenständig umzusetzen und können ihre Motivation für die Berufswahl im Kontext der gesundheitsbezogenen Sozialen Arbeit reflektieren. Absolvent*innen zeigen ein besonderes Interesse an der berufspolitischen Weiterentwicklung gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit. Sie respektieren den Wunsch der Klientel nach Selbstbestimmung und subjektiven Entwürfen für ein gelingendes Leben. Diese Haltung der Absolvent*innen spiegelt sich in innovativen Versorgungsformen wieder.

Den Absolvent*innen des Masterstudiengangs Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit steht ein außerordentlich breites Spektrum an Wirkungsmöglichkeiten an der Schnittstelle des Sozial- und Gesundheitswesens offen, sowohl in der stationären und ambulanten Versorgung¹³ als auch in selbst gegründeten Start-ups oder in Gesundheits- und Sozialbehörden, in Forschungseinrichtungen und in der akademischen Lehre, um nur einige mögliche Berufsfelder zu nennen. Der Masterabschluss befähigt zudem zur Promotion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen stellen fest, dass die Gesamtqualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse des Masterstudienganges grundsätzlich klar und angemessen formuliert sind. Wie in den oben zitierten

¹³ Im Gespräch erläuterten die Hochschulvertreter*innen, dass selbstverständlich auch der teilstationäre Bereich in den Blick genommen wird.



Ausführungen ersichtlich, tragen die Qualifikationsziele insgesamt den Bereichen der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie der Persönlichkeitsentwicklung inklusive der künftigen zivilgesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle der Absolvent*innen gut Rechnung. Sie bestätigen zudem die angemessene Berücksichtigung des Qualifikationsrahmens Soziale Arbeit des Fachbereichstages Soziale Arbeit, des Kerncurriculums Soziale Arbeit der Deutschen Gesellschaft für Soziale Arbeit und des Qualifikationskonzeptes Gesundheitsbezogene Soziale Arbeit der Deutschen Vereinigung für Soziale Arbeit im Gesundheitswesen.

Sehr positiv sieht die Gutachtergruppe die Tatsache, dass die Qualifikationsziele des Studienganges auf der Studiengangs-Website zusammengefasst veröffentlicht sind, so dass sich Studieninteressierte sowie andere Außenstehende informieren können. Auch das Vorwort des Modulhandbuchs sowie das Diploma Supplement enthalten eine Beschreibung der Qualifikationsziele.

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen des Masterstudienganges umfassen aus Sicht der Gutachtenden die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

Die Gutachtenden regen an, die Qualifikationsziele noch weiter zu konkretisieren und dadurch die Erreichung der Ziele noch besser messbar zu machen. Sie erlebten am Gesundheitscampus Göttingen eine Kommunikationskultur auf Augenhöhe. Daher sind sie zuversichtlich, dass die Entwicklung der Studierenden gut begleitet werden wird und damit auch auf konstruktive Weise messbar wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Die HAWK erläutert im Selbstbericht, dass der demografische Wandel, steigende Versorgungsbedarfe und die wachsende gesundheitliche und soziale Ungleichheit den Bedarf an sehr gut ausgebildeten Fachkräften im Sozial- und Gesundheitswesen erhöhen. Fachkräfte der Sozialen Arbeit werden künftig verantwortlich koordinierende, konzeptionelle, leitende und forschende Aufgaben übernehmen und als Entrepreneur*innen oder Intrapreneur*innen in existierenden Organisationen Lösungen entwickeln und vorantreiben müssen, um die gesellschaftliche Transformation bewältigen zu können.

Der Studiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit soll dazu beitragen, den beschriebenen Bedarf an Fachkräften mit einer hohen gesundheitsbezogenen Expertise und Know-How im Innovationsmanagement zu decken und so die gesundheitlichen und sozialen Teilhabechancen vulnerabler Gruppen nachhaltig und aktiv auf Masterniveau zu erhöhen.

Die HAWK gibt an, dass sich der Studiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit in die drei Bereiche „Gesundheit“, „Innovation“ und „Forschung in der Sozialen Arbeit“ unterteilen lässt:



M.A. Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit				
FS	Gesundheit	Innovation	Forschung	Summe
1	Soziale Arbeit und Gesundheit 6 CP	Welt im Wandel 6 CP	Forschungsmethoden und -designs 6 CP	30 CP
	Rahmenbedingungen und Gestaltung von Teilhabe 6CP	Wandel gestalten I: Innovations- und Change Management 6 CP		
2	Methoden in der Soziale Arbeit 6 CP	Wandel gestalten II: Entrepreneurship 6 CP	Laboratorium für For- schung und Transfer 9 CP	33 CP
	Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention 6 CP	Wandel gestalten III: Rechtlicher Rahmen 6 CP		
3		Wandel gestalten IV: Strategische Führung 6 CP	Mastermodul 21 CP	27 CP

Die HAWK gibt an, dass sich die Modulkonzeption und die Konzeption der Modulprüfungen am Constructive Alignment-Konzept orientieren. Die Erreichung der Lernergebnisse und -inhalte soll durch ein Set an hochschuldidaktischen Lernformaten (wie u.a. Peer Learning, Fallkonferenz, Skills-Lab, E-Learning etc.) und Lernmethoden (wie Fish Bowl, Peer-to-Peer-Diskussionsrunden, Kleingruppenarbeit) sowie unter Berücksichtigung aktueller hochschuldidaktischer Prinzipien wie dem projektorientierten und forschenden Lernen erzielt werden. Durch die Integration peergestützter Lernsituationen sollen die Studierenden ihre eigenen Lernergebnisse reflektieren und einen Perspektivwechsel vornehmen. Das Lehr-/Lernkonzept des Studienganges zeichnet sich laut Selbstbericht durch hohe Anteile an Übungen/Praxis in kleinen Gruppen, studienbegleitende Kolloquien und Möglichkeiten zur Selbstreflexion aus. Es orientiert sich darüber hinaus an den Merkmalen lernwirksamer Lehre. Effektives Feedback und die Haltung, Fehler als Lernchance zu nutzen, sollen zur konstruktiven Unterstützung des Lernprozesses beitragen und ein Klima offener Diskussionskultur zur weiteren Profilierung der professionellen Identitätsbildung fördern. Die Studierenden werden dabei konstruktiv unterstützt, sich aktiv mit den Lerninhalten auseinanderzusetzen, indem spezifische Aufgabenstellungen (auch im Selbststudium) bereitgestellt werden, die an ihr Vorwissen anknüpfen und zum Denken auf nächst höherem Niveau anregen. Weiteres Potenzial zur kognitiven Aktivierung findet sich beispielsweise in Fallbesprechungen, Kollegialen Beratungen, Gedankenexperimenten oder in Lerninhalten, die kognitive Konflikte auslösen, die insbesondere in der Säule „Innovation“ angewendet werden.

Im Bereich Gesundheit beginnen die Studierenden laut Selbstbericht im ersten Semester, sich vertiefend mit den Theorien und Diskursen Sozialer Arbeit und den Perspektiven Sozialer Arbeit in der Prävention, Gesundheitsförderung und der Gesundheitsversorgung auseinanderzusetzen. Darüber hinaus werden Ansätze interprofessioneller Kooperation erarbeitet und kritisch reflektiert. Ebenfalls im ersten Semester wird die soziale und gesundheitliche Teilhabe als Perspektive für die gesundheitsbezogene Soziale Arbeit erarbeitet. Dafür werden Determinanten und Ansätze zur Förderung sozialer und gesundheitlicher Teilhabe im Kontext von Diversität im internationalen Vergleich betrachtet, die Rolle Sozialer Arbeit in diesem Zusammenhang reflektiert sowie menschen- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen untersucht. Darauf aufbauend erfolgt im zweiten Semester eine vertiefte Vermittlung von Methoden Sozialer Arbeit sowie Qualitätsmanagement. Parallel werden die komplementären Interventionsformen Gesundheits-



förderung und Krankheitsprävention auf der systemischen Ebene von Planetary Health, also den Auswirkungen des Klimawandels auf die die Gesundheit der Menschen, sowie auf einer individuellen Ebene vertieft und theoretische und partizipative Handlungskonsequenzen von den Studierenden entwickelt.

Im Bereich Innovation liegt laut Selbstbericht ein semesterübergreifender Schwerpunkt auf dem Verständnis tiefgreifender gesellschaftlicher Transformationsprozesse und dem Anspruch, eigene Ideen zur Gestaltung des Wandels zu entwickeln und zu translatieren, also aus der Forschung in die Versorgung zu überführen. Hierfür untersuchen die Studierenden im ersten Semester die Chancen und Herausforderungen aktueller Wandlungs- und Innovationsprozesse im Gesundheitswesen und beginnen mit der Planung, Entwicklung und Umsetzung von Sozialen Innovationen mit dem Ziel der Erhöhung der sozialen und gesundheitlichen Chancengerechtigkeit. Hierfür erlernen sie methodische Kenntnisse im Change-Management und konzipieren eigene Maßnahmen für erfolgreiche Change-Prozesse in Organisationen. Darauf aufbauend erlangen die Studierenden im zweiten Semester Kenntnisse, um im Sozial- und Gesundheitswesen zu gründen. Außerdem erwerben sie die dafür dringend notwendigen anwendungsbezogenen betriebswirtschaftlichen Kenntnisse, die sie durch die Entwicklung von Business-Plänen und Investitionsplänen sogleich für die im ersten Semester entwickelten Innovationsideen anwenden werden. Flankiert werden diese Module durch die erforderlichen anwendungsbezogenen Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen und des Vertragsrechts im Kontext von Entrepreneurship. Um Veränderungsprozesse gestalten zu können, sind Kompetenzen in strategischer Führung im Sozial- und Gesundheitswesen unabdingbar. Daher werden einerseits Strategieentwicklung und agiles Management sowie machtsensible Führung vertieft und sogleich in praktischen Übungen in unseren modernen Skills Labs trainiert und reflektiert.

Im Bereich Forschung erarbeiten die Studierenden laut Selbstbericht bereits im ersten Semester Forschungsbedarfe, die eng mit den eigenständig entwickelten sozialen Innovationsideen verknüpft sind oder aus denen Soziale Innovationen entwickelt werden können. Hierzu entwickeln sie anwendungsorientierte Forschungsdesigns und erweitern ihre Kenntnisse qualitativer und quantitativer Forschungsmethoden auf Masterniveau. Im folgenden zweiten Semester werden anwendungsbezogene Forschungsbedarfe im Kontext gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit sowie interprofessioneller Kooperation identifiziert und im Rahmen studentischer Forschungsprojekte adressiert. Das Format des Laboratoriums bietet vielfältige Erprobungsmöglichkeiten sowie Impulse für die Gestaltung der anstehenden Masterthesis, deren Anfertigung im Mittelpunkt des dritten und letzten Semesters des Masterstudienganges Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit steht. Die Erarbeitung der Masterthesis kann theoretisch oder empirisch bzw. konzeptionell ausgerichtet sein und wird durch eine Lehrveranstaltung eng begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innen wird mit dem Masterstudiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit ein überzeugendes Curriculum angeboten, das das Erreichen der formulierten Qualifikationsziele gut sicherstellen kann. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie die Modulkonzepte sind stimmig aufeinander bezogen. Die Einrichtung des innovativen Masterstudienganges wird ausdrücklich begrüßt. Erfreulich ist auch der starke Rückhalt, den der Gesundheitscampus und seine Studiengänge durch die Politik erfahren. Die Gutachtenden betrachten die Einbettung des neuen Studienganges am Gesundheitscampus Göttingen als Glücksfall, denn der Campus bietet ein vielversprechendes Innovations-Ökosystem als Umfeld. Mit der Life Science Factory¹⁴, Sartorius und Otto Bock finden sich vor Ort wichtige Stakeholder als Partner.

¹⁴ https://lifescience-factory.com/de/?gad=1&gclid=EAlaIqObChMllceqv57cgQMVHYZoCR0qvgBLEAAYASAAEgLAjvD_BwE



Das Besetzungsverfahren für die neue Kernprofessur „Innovation, Entrepreneurship und Management in der Sozialen Arbeit“ wurde bereits in Gang gesetzt (siehe 2.2.2.3 „Personelle Ausstattung“). Mit der endgültigen Besetzung rechnet die HAWK zum Wintersemester 2024/25 oder zum Sommersemester 2025. Diese Professur wird den Studiengang sicherlich noch maßgeblich prägen. Das Profil und die Zielrichtung des Studiengangs sind bereits überzeugend umrissen. Dennoch könnten aus Sicht der Gutachtenden weitere Profilschärfungen sinnvoll sein. So empfehlen sie, die Zielrichtung des Studiengangs auch auf den bislang noch vagen ausformulierten Themenbereich „Social Innovation“ bezogen weiter zu verfeinern. Der durch die Aspekte gesellschaftlicher Wandel, Gemeinwohlorientierung, Klientelorientierung und zum Wohle der Gesellschaft differenzierte Schwerpunkt des Studiengangs hinsichtlich sozialer Innovation sollte in konkreten Handlungsfeldern erprobt und messbar überprüft werden können. Die Kooperation mit Praxisfeldern ist hierbei unerlässlich. Im Hinblick auf das Themenfeld „Gesundheit“ wird angeregt, Partizipationsprozesse und das dafür erforderliche methodischen Handeln durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit in der Lehre zu intensivieren.

Es handelt sich um ein vielschichtiges und dichtes Programm. Das Curriculum ist aus Sicht der Gutachtenden grundsätzlich ausgewogen. Überdenken könnte die Hochschule, ob dem juristischen Anteil tatsächlich relativ viel Platz eingeräumt werden soll. Falls eine überdachte Gewichtung greifen sollte, könnte erwogen werden, Themen wie Partizipation, Nachhaltigkeit und Digitalisierung etwas mehr Raum zu gewähren.

Die HAWK verzichtet auf eine Zuordnung des Masterstudiengangs zu den Profiltypen „forschungsorientiert“ bzw. „anwendungsorientiert“. Sie legt aber dar, dass der Studiengang dennoch starke forschungsorientierte sowie auch anwendungsorientierte Aspekte beinhaltet. Auch dies sehen die Gutachtenden sehr positiv. Sie geben allerdings zu bedenken, dass die Umsetzung einer parallelen anwendungs- und forschungsorientierten Profilierung schwierig sein könnte, da die zwei Zielrichtungen eine unterschiedliche Begleitung erfordern können.

Der am Gesundheitscampus Göttingen angebotene Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit im Gesundheitswesen“ bereitet sehr gut auf den neuen konsekutiven Masterstudiengang vor. Bereits hier werden die Studierenden mit ersten Forschungsmethoden vertraut gemacht. Diese guten Grundkenntnisse und Fähigkeiten werden im Masterstudiengang zielgerichtet vertieft. Die Gutachtenden bestätigen eine vielversprechende Forschungsbasis. Die HAWK äußert Bestrebungen, ein eigenes Promotionsrecht im Bereich des Gesundheitswesens zu erhalten. Dennoch empfehlen die Gutachter*innen der HAWK, perspektivisch für den neuen Studiengang Kooperationen bzgl. Promotionsmöglichkeiten anzustreben – dies mit der Universitätsmedizin Göttingen (UMG), aber auch mit anderen Universitäten. Zudem würde der Abschluss des Ph.D.'s eine Unabhängigkeit vom Lehrstuhl ermöglichen. Die akademischen Weiterentwicklungsmöglichkeiten innerhalb des Masterprogramms sollten den Studierenden aktiv und transparent aufgezeigt werden.

Die Gutachter*innen begrüßen, dass Praxispartner und Studierende in die Konzeption des Studiengangs eingebunden wurden. Die akademische Ausbildung von Fachkräften an der Schnittstelle der Kombination Gesundheitswesen/Soziale Arbeit ist Neuland in Deutschland. Aus Sicht der Gutachtenden sollte daher auch genau überlegt und beobachtet werden, wo und wie der Einsatz der Absolvent*innen in der Praxis aussehen kann. Daher empfehlen sie, die Praxistransferaktivitäten des Studiengangs noch weiter auszubauen. Die Einbindung der Praxispartner sollte aus Sicht der Gutachtenden noch strukturierter erfolgen.

*„Unser Life Science Inkubator fördert am Standort Göttingen Forschung und Entwicklung innovativer Bio- und Medizin-Technologien mit klarem Anwenderfokus. Die Life Science Factory bietet Gründer*innen, Start-ups, Wissenschaftler*innen und Forscher*innen alles Notwendige aus einer Hand an einer Location – offene Büros, ein breitgefächertes Mentoring- und Veranstaltungsprogramm, die Prototyping Werkstatt „Maker’s Factory“ sowie variable S1-Labore.“*



Für den Fall, dass es mehr Bewerber*innen für den Studiengang als Plätze gibt, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.¹⁵ Neben eventuell vorhandener Berufserfahrung ist insbesondere die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiengangs entscheidend. Hier regen die Gutachter*innen an, eine von den Studienbewerber*innen anzufertigende Projektskizze in den Auswahlprozess zu integrieren.

Der Masterstudiengang ist als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Gutachtenden könnten sich mittelfristig zusätzlich ein berufs begleitendes Konzept vorstellen. Möglicherweise könnte ein solches Konzept die angestrebten Studienziele noch erfolgreicher erreichen.

Im Gespräch erläuterten die Hochschulvertreter*innen, dass die Studiengänge am Gesundheitscampus Göttingen über ein so genanntes Mantelcurriculum verfügen. An den Modulen des Mantelcurriculums nehmen Studierende aller Studiengänge teil. Für den neuen Masterstudiengang ist dies bislang nicht vorgesehen. Die Gutachtenden regen an, langfristig auch für den Masterbereich ein Mantelcurriculum zu erstellen.

Die Gutachtenden bestätigen, dass die Studierenden sehr gut in die Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse einbezogen werden. In Diskussionsrunden oder durch Präsentationen etc. werden Kommunikations-, Team- und Reflexionsfähigkeiten trainiert. Auch die Varianz und Zusammenstellung der Lehr- und Lernformen ist positiv. Insgesamt könnten sich die Gutachtenden für diesen innovativen Masterstudiengang aber noch mutigere innovative Lehr- und Lernformen vorstellen – dies insbesondere im Hinblick auf die besonderen Potentiale, die sich aus dem Skills-Lab-Zentrum Soziale Arbeit ergeben. Aus Sicht der Gutachter*innen zählt zu den anzustrebenden Lehr- und Lernformen der Einsatz von Prüfungsleistungen, die aus und in der Praxis durchzuführen sind. Innovation und vor allen Dingen Leitungskompetenzen lassen sich in den dafür vorgesehenen künstlich hergestellten Bedingungen der HAWK sicher gut als Grundlage planen. Die Erlangung der Fähigkeiten, die Erprobung dieser, vor allem aber die Erschließung praxistauglicher Ergebnisse zur Befähigung lassen sich nur im „Echtfeld“ erproben. Da die Praxisfelder später Studienabsolvent*innen einstellen sollen, sollte der Bedarf zudem eng im Vorfeld abgestimmt und immer wieder angepasst werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- Die Zielrichtung des Studiengangs sollte auch auf den Themenbereich „Social Innovation“ bezogen noch verfeinert werden.
- Perspektivisch sollte die HAWK eine Kooperation bzgl. Promotionsmöglichkeiten mit der UMG, aber auch mit anderen Universitäten anstreben.
- Die Praxistransferaktivitäten sollten noch weiter ausgebaut werden.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die HAWK gibt an, dass das Akademische Auslandsamt¹⁶ Studierende generell zum Studium und Praktikum im Ausland berät und zu Stipendien- und Finanzierungsmöglichkeiten informiert. Die HAWK

¹⁵ Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit, § 4

¹⁶ <https://www.hawk.de/de/hochschule/organisation-und-personen/zentrale-einrichtungen/akademisches-auslandsamt>



kooperiert laut Selbstbericht mit zahlreichen Hochschuleinrichtungen innerhalb und außerhalb Europas. In Abhängigkeit von der Art des Übereinkommens/Vertrages mit der jeweiligen kooperierenden Hochschule werden in den Bereichen Studium, Lehre, Forschung und Technologietransfer Aktivitäten mit unterschiedlicher Ziel- und Schwerpunktsetzung durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Prinzipiell bietet der Studiengang aus Sicht der Gutachter*innen geeignete Rahmenbedingungen, um studentische Mobilität zu fördern. Aufgrund der einsemestrigen Studiengangsstruktur ist die Mobilität grundsätzlich in jedem der drei Semester möglich. Hochschulvertreter*innen und Gutachter*innen stimmen darin überein, dass sich aufgrund der Kürze der Studienzeit insbesondere das Abschlusssemester für einen Auslandsaufenthalt anbietet.

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt unter § 6 korrekt die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention.

Der Studiengang befindet sich erst im Aufbau. Auch der Gesundheitscampus Göttingen ist noch jung. Studentischer Mobilität scheint momentan daher noch keine große Wichtigkeit beigemessen zu werden. Die Gutachter*innen gehen davon aus, dass hier mittelfristig ein größeres Augenmerk gelegt wird. Sie empfehlen, die internationalen Kooperationen am Gesundheitscampus Göttingen weiter auszubauen. Um lebendige Erasmus-Partnerschaften aufzubauen bzw. zu stärken sowie um für Incoming-Studierende attraktiv zu sein, sollten die Studiengangsverantwortlichen langfristig anstreben, auch englischsprachige Module anzubieten. Hilfreich wäre es sicherlich, gezielt Kooperationen mit Partnerhochschulen im Ausland zu sondieren, die über eine ähnliche inhaltliche Ausrichtung verfügen, um die Anrechenbarkeit von externen Studienleistungen transparent zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die internationalen Kooperationen am Gesundheitscampus Göttingen sollten weiter ausgebaut werden, um die studentische Mobilität zu fördern.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die personelle Ausstattung des Studienganges beinhaltet laut Selbstbericht die neu einzurichtende Professur „Innovation, Entrepreneurship und Management in der Sozialen Arbeit“ (18 LVS). Die Finanzierung ist laut Selbstbericht gesichert, das ausgearbeitete Profilvertrag und die Stellenausschreibung liegen bereits dem Präsidium der HAWK vor. Es wird mit einer Rufannahme zum Wintersemester 2024/25 oder zum Sommersemester 2025 gerechnet. Bis dahin wird die HAWK die Professur verwalten lassen. Darüber hinaus plant die HAWK mit 0,7 VZÄ einer/eines Lehrbeauftragten für besondere Aufgaben (14 LVS) die im Spätsommer 2023 ausgeschrieben wurde. Sowohl der/die Verwalter*in der Professur als auch die LfBA sowie die Professur „Gesundheitsbezogene empirische Sozialforschung in der Sozialen Arbeit“ werden laut Selbstbericht ab Studienstart im Sommersemester 2024 ausgewählte, dem Kompetenzprofil entsprechende, Lehrveranstaltungen im Bachelorstudiengang „Soziale Arbeit im Gesundheitswesen“ übernehmen, so dass hier Lehrkapazitäten frei werden. Diese können dann durch die Professuren „Soziale Arbeit im Gesundheitswesen“ und „Methoden und Konzepte Sozialer Arbeit in der Gesundheitsförderung“ dem



Lehrprofil entsprechend im Masterstudiengang erbracht werden. Das Ziel ist laut Selbstbericht, eine hohe Passgenauigkeit zwischen Lehrprofil und Lehrveranstaltung in beiden Studiengängen im Fachbereich zugunsten einer hervorragenden Lehre zu erlangen. Für die Koordination des Studiengangs (0,5 VZÄ) ist bereits eine Studiengangkoordination als Wissenschaftliche Mitarbeiter*in beschäftigt. Zudem werden im Studiengang Lehrende des Bachelorstudienganges mit eingebunden. Hierbei handelt es sich um drei Professuren, wovon laut Selbstbericht zwei fest besetzt und eine den Ruf zum 1. März 2024 bereits angenommen hat, sowie um eine Lehrbeauftragte für besondere Aufgaben.

Die HAWK gibt an, exzellente Bedingungen für eine lebendige, didaktisch gut arrangierte Lehre schaffen zu wollen. Der Bereich „eLearning und Projekte“ des Zentrums für Information, Medien und Technologie bietet für Lehrende der HAWK Beratungs- und Schulungsangebote, u.a. zur Online-Lehre, zum Streaming von Lehrveranstaltungen, zu IT-gestützten Prüfungen und E-Klausuren an. Neuberufene Professor*innen werden durch das „Begrüßungsprogramm für Neuberufene“ u.a. zu Schwerpunktthemen wie „Hochschuldidaktik Präsenz- und multimediale Lehre“ unterstützt. Zudem können alle Lehrenden der HAWK die folgenden fachwissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Weiterbildungsangebote nutzen:

- Hochschulübergreifende Weiterbildung
- Gemeinsames Weiterbildungsprogramm mit der Stiftung Universität Hildesheim
- Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen als landesweit operierendes hochschuldidaktisches Zentrum an der TU Braunschweig.

Die HAWK ist hier jeweils Kooperationshochschule.

Darüber hinaus setzt der Gesundheitscampus Göttingen laut Selbstbericht selbst Anreize zur hochschuldidaktischen Weiterbildung seiner Lehrenden: Es wird derzeit ein kontinuierliches Angebot an internen hochschuldidaktischen Angeboten geschaffen, die über Studienqualitätsmittel finanziert werden.

Die Lehrenden werden weiterhin ausdrücklich darin unterstützt, Anträge zur Förderung von Innovationen in der Hochschullehre zu stellen. Hierfür hat die HAWK hochschulinterne Anreizsysteme zur Qualitätssteigerung in der Lehre implementiert, z.B. Ausschreibungen des Gleichstellungsbüros für gleichstellungspolitische Mittel für eine vielfaltsfreundliche Hochschule. Aus dem bis 2024 von der Stiftung Innovation in der Hochschullehre geförderten Einzelprojekt „Hands on – Entwicklung hybrider Lehr- und Lernformate für Soziale Arbeit und Gesundheitsberufe an der HAWK“¹⁷ werden aktuell weitere hochschuldidaktische Angebote für Lehrende an der HAWK entwickelt. Zudem entsteht im Rahmen des Projektes ein virtueller Campus für Studierende und Lehrende. Außerdem wird explizit die Nutzung von kollegialen Unterstützungen unter den Lehrenden, z.B. in Form von Modulkonferenzen und kollegialem Austausch gefördert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Kernprofessur des zum Sommersemester 2024 startenden Masterstudiengangs ist zurzeit noch nicht besetzt. Das Berufungsverfahren wurde bereits gestartet. Die Professur ist grundsätzlich gesichert. Bis zur Stellenbesetzung soll die Professur verwaltet werden. Die Verwaltungsprofessur wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur bereits genehmigt. Auch diese Stelle ist noch nicht besetzt. Da das Verfahren aber wesentlich verkürzt durchgeführt werden kann, teilen die Gutachter*innen die Erwartung der Hochschulvertreter*innen, die Verwaltungsprofessur bis zum Studienstart im Sommersemester 2024 besetzen zu können. Wenn die HAWK ihr Personalkonzept für den neuen Studiengang wie dargelegt umsetzen kann, können die Gutachter*innen eine gute personelle Ausstattung bestätigen. Dies sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird

¹⁷ <https://hands-on.hawk.de/de>



entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professor*innen gewährleistet. Mit der Forderung, die Besetzung der neuen Professur „Innovation, Entrepreneurship und Management in der Sozialen Arbeit“ oder die Verwaltung dieser Professur nachzuweisen, möchten die Gutachter*innen die Wichtigkeit der Professur für den Studiengang unterstreichen.

Die HAWK ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Die Personalqualifizierung beinhaltet vielfältige fachliche und hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt. Die personelle Ausstattung ist noch nicht gewährleistet.

Die Gutachter*innen schlagen folgende Auflage vor:

- Die Besetzung der neuen Professur „Innovation, Entrepreneurship und Management in der Sozialen Arbeit“ oder die Verwaltung der Professur muss nachgewiesen werden.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Kooperationsvertrag zur Gründung des Gesundheitscampus Göttingen hat laut Selbstbericht folgende Grundlage zur Sachausstattung: Die HAWK wird vom Land Niedersachsen innerhalb des Fachhochschulentwicklungsprogramms gefördert. In diesem Rahmen unterstützt das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur auch die Gründung des Gesundheitscampus Göttingen mit finanziellen Zuwendungen. Die UMG stellt personelle Leistungen innerhalb der Kooperation zur Verfügung. Sie bringt über Lehrkräfte und anders fachlich geeignetes Personal vielfältige Kenntnisse und Kompetenzen ein. Zur Koordination der Kooperation wurde für den Gesundheitscampus Göttingen eigens eine Geschäftsstelle an der UMG eingerichtet.

Von den Verwaltungskräften der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit sind zwei Teilzeitkräfte dauerhaft für Sekretariat und drei Teilzeitkräfte für die Prüfungsverwaltung am Gesundheitscampus Göttingen eingesetzt. Sie werden jeweils von Mitarbeiter*innen der Lehreinheit Ingenieurwissenschaften sowie aus den zentralen Abteilungen (Gebäudemanagement, Beschaffung, IT) unterstützt.

Der Gesundheitscampus Göttingen hat Ende September 2021 seine neuen Räumlichkeiten im frisch sanierten sogenannten „Sartorius Quartier“¹⁸ bezogen. Den Studiengängen am Gesundheitscampus Göttingen stehen ein großer Konferenz- und ein Hörsaal sowie mehrere Seminarräume zur Verfügung.

Alle Lehrräume sind laut Selbstbericht mit neuester Technik ausgestattet. Die Ausstattung der Dozent*inenteische umfasst PC, Touch-Monitor, Dokumentenkamera, Touch-Bildschirm oder Beamer und Akustikeinrichtung, so dass eine mediale Unterstützung der Lehrsettings gewährleistet ist. Zudem unterstützen Lehr- und Lernmittel wie Flipchart, Moderationskoffer und zwei Stellwände in allen Räumen die jeweiligen gewählten didaktischen Konzepte. Zur Umsetzung hybrider Lehre verfügt der Gesundheitscampus Göttingen zudem über fünf DTEN-Geräte, welche die Zoom Rooms Software enthält.

Im IT-Bereich ist der Gesundheitscampus Göttingen laut Selbstbericht gut ausgestattet. Mit eduroam erhalten die Studierenden mit ihren mobilen Endgeräten Internet am Gesundheitscampus Göttingen und können hierüber auf die Onlineressourcen der HAWK-Bibliothek zugreifen. Von zu Hause aus können sie sich den entsprechenden Zugang mittels VPN-Client einrichten. Über die Studienkommission Gesundheit

¹⁸ <https://sartorius-quartier.de>



haben die Studierenden zudem die Möglichkeit, Anschaffungen im Bereich Studium und Lehre durch die Beantragung von Studienqualitätsmittel vorzuschlagen. Die PCs werden durch die Hochschul-IT bzgl. Hard- und Software auf dem neuesten Stand gehalten. Am neuen Standort soll zudem ein Service-Point eingerichtet werden. Ein IT-Mitarbeiter ist fest am Gesundheitscampus Göttingen verortet.

Außerdem haben die Studierenden in Open Space Bereichen, einem studentischen Arbeitsraum neben der Bibliothek und in einem PC-Pool mit elf Rechnerarbeitsplätzen und Drucker/Kopierer die Möglichkeit, sich für Gruppenarbeiten und sonstigen Austausch zu treffen.

Im neuen Sartorius Quartier wird zukünftig eine Präsenzbibliothek zur Verfügung stehen. Die voraussichtlich bis zu 1.000 Exemplare werden nach dem Konzept einer Open Library dauerhaft frei zugänglich sein. Ergänzend zu den Angeboten vor Ort wird über Lizenzen in großem Umfang Zugriff auf Online-Bestände für alle Studierenden gewährleistet. Eine Basisausstattung an Fachliteratur und Fachzeitschriften wird durch die neue Professur aufgebaut werden. Zusätzlich haben alle Studierenden mit den Gastausweisen für die Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen den Zugriff auf den Gesamtbestand (Präsenz- und Onlinebestand) der Göttinger Zentral- und Bereichsbibliotheken. Neben der Staats- und Universitätsbibliothek sind v.a. die Bereichsbibliotheken der Medizin, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie der Erziehungswissenschaften für die Studierenden interessant, die alle einen bis anderthalb Kilometer entfernt vom Gesundheitscampus Göttingen liegen.

Im Sartorius Quartier werden für die Studierenden der Sozialen Arbeit jeweils eigene Skills-Labs eingerichtet. Das Skills-Labs-Konzept hat sich in den letzten Jahren laut Selbstbericht als hervorragende Methode dargestellt, um die Handlungs- und Kompetenzorientierung des Studienganges effektiv zu fördern. Durch die Skills-Labs soll der Theorie-Praxis-Transfer vertieft werden, indem z.B. fallorientierte Übungen mit realen Patient*innen durchgeführt oder Simulationspatient*innen eingesetzt werden. Durch die Ausstattung der Skills Labs bieten diese viele Möglichkeiten, die Lehre handlungsgeleitet und kompetenzorientiert zu gestalten und den Transfer von theoretisch erlernten Inhalten im praktischen Setting zu erproben.

Die Skills-Labs des Bereiches der Sozialen Arbeit bestehen aus einem kleinen und großen verspiegelten Übungsraum, die vom Beobachtungsraum einsehbar sind. Alle Skills-Labs werden mit einem Debriefing-System ausgestattet, um bei Bedarf Ton und Bild in andere Seminarräume zu übertragen sowie Videoaufnahmen für spätere Analysen zu ermöglichen. So können Szenen und Sequenzen ausgewertet und besprochen werden. Die Anschaffungen für die Ausstattung für die Skills-Labs wurden geplant und die Bestellungen sollen laut Selbstbericht zeitnah durchgeführt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Dokumentation und im Rahmen der Besichtigung konnten die Gutachter*innen die Räumlichkeiten am Gesundheitscampus Göttingen in Augenschein nehmen. Sie bestätigen, dass der neue Masterstudiengang von der guten sächlichen und räumlichen Ausstattung profitieren wird. Die Gutachtenden begrüßen die neuen, modernen und sehr ansprechenden Räumlichkeiten.

Die geplante Bibliothek am Gesundheitscampus ist noch nicht fertiggestellt. Hier unterstützen die Gutachtenden ausdrücklich die Bemühungen, die Bibliothek zeitnah einzurichten. Dadurch, dass die Studierenden die Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen mitnutzen können, ist die Literaturversorgung aber auch zum jetzigen Zeitpunkt sichergestellt.

Beeindruckt zeigten sich die Gutachter*innen von den geplanten Skills Labs, die die Lehre des neuen Masterstudienganges gut unterstützen werden.



Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die HAWK gibt an, ihre Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert anzulegen. Jedes Modul im Studiengang Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit schließt mit einer Modulprüfung ab. Einzige Ausnahme bildet das Mastermodul, welches aus zwei aufeinander bezogenen Prüfungsteilen besteht (Masterthesis und Kolloquium).

Die Prüfungsformen sind laut Selbstbericht so gewählt, dass sie geeignet sind, die Lernziele des jeweiligen Moduls zu prüfen. Es ist eine Varianz an Prüfungsformen im Studienverlauf und im jeweiligen Semester gegeben, die sich über den Studienverlauf hinweg in ihrer Kompetenzanforderung steigern.

In den Lehrmodulen werden die folgenden Prüfungsformen vorgesehen: Fallstudie, Referat, Hausarbeit, Studienarbeit, Arbeitsmappe, mündliche Prüfung, Klausur, Empirisches Projekt.

Prüfungen sind zum Modulabschluss im Studieninformationssystem LSF in vom Prüfungsausschuss festgelegten und kommunizierten Fristen online an- sowie ggf. abzumelden. Der Anmeldezeitraum erstreckt sich mindestens über zwei Monate und beginnt i.d.R. jeweils zum 01.05. bzw. 01.11. und endet zehn Tage vor Beginn der Prüfungsphase.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter*innen bestätigen, dass die Prüfungen und Prüfungsarten eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen. Sie sind modulbezogen und grundsätzlich kompetenzorientiert.

Das Prüfungskonzept wird insgesamt begrüßt. Es sieht eine erfreuliche Varianz der Prüfungsformen vor. So ist beispielsweise in einem Semester nie zweimal dieselbe Prüfungsform vorgesehen. In einigen Fällen könnte die Passgenauigkeit der Prüfungsform bezogen auf die Modulinhalte noch gesteigert werden. So ist beispielsweise im Modul „Wandel gestalten II: Entrepreneurship“ eine mündliche Prüfung vorgesehen. Aus Sicht der Gutachtenden könnten sich hier eher eine Präsentation oder eine Hausarbeit anbieten. Die Gutachtenden empfehlen, die Eignung einiger Prüfungsleistungen zu überdenken.

Die Kernprofessur ist zurzeit noch nicht besetzt. Sie wird künftig sicherlich auch das Prüfungskonzept aktiv mitgestalten, so dass auch insofern noch Änderungen zu erwarten sind. Denkbar wäre es aus Sicht der Gutachtenden auch, in Einzelfällen für ein Modul in der Prüfungsordnung zunächst zwei bis drei Prüfungsform-Alternativen vorzusehen, um dynamisch auf die Entwicklung des Studiengangs reagieren und eine gewisse Flexibilität auch im Hinblick auf die Didaktik ermöglichen zu können. In diesem Fall sollte die Prüfungsordnung um eine Regelung ergänzt werden, dass die tatsächliche Prüfungsform spätestens zu Beginn des betreffenden Semesters verbindlich festgelegt und bekanntgegeben wird, so dass die Planungssicherheit für die Studierenden gewährleistet bleibt. Von der Möglichkeit der Prüfungsform-Alternativen sollte nur sparsam Gebrauch gemacht werden in Modulen, in denen eine gewisse Offenheit sinnvoll und zielführend ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- In einzelnen Modulen sollte die Prüfungsform überdacht werden. Da wo es sinnvoll ist, könnten in Einzelfällen zwei bis drei Prüfungsform-Alternativen zur Auswahl gestellt werden.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die HAWK gibt an, ihre Studierenden parallel zum Fachstudium kontinuierlich zu begleiten, um den Studienerfolg sicherzustellen. Daher hält die HAWK zahlreiche Zusatzangebote bereit, welche die Studierenden bzw. Studieninteressierten in allen Phasen des Studiums – von der Studienwahl und dem Studieneinstieg über den gesamten Studienverlauf hinweg bis zum erfolgreichen Studienabschluss und dem Eintritt in die Berufstätigkeit – mit den jeweils notwendigen Informationen versorgen, beraten und konkrete Hilfestellung geben. So gibt es an allen Fakultäten und in den verschiedenen Studiengängen bedarfsgerechte, studienbegleitende und -unterstützende Angebote wie beispielsweise betreute Studieneingangsphasen, Tutorienqualifizierungen oder Workshops u.a. zum akademischen Arbeiten sowie zum Umgang mit persönlichen Herausforderungen. Auf verschiedenen Ebenen stehen Ansprechpartner*innen zur Verfügung, um positive sowie verbesserungswürdige Aspekte für Studium und Lehre zu erfahren und Studierenden auf das umfangreiche Angebot der HAWK hinzuweisen.

Die fachlich-inhaltliche Beratung erfolgt in den Studiengängen über die Professor*innen, die Studiengangskoordination sowie weitere Lehrende. Die organisatorische Betreuung für Fragen aller Art z.B. zum Studienverlauf, Prüfungswesen oder auch zur Anerkennung von Leistungen und Prüfungen übernimmt die Studiengangskoordination. Auch die Beratungseinrichtungen des Studentenwerks Göttingen stehen den Studierenden offen.

In der Woche vor Vorlesungsbeginn findet am Gesundheitscampus Göttingen jeweils zum Wintersemester eine gemeinsame StudienEingangsPhase (STEP) mit allen Studienanfänger*innen der Studiengänge des Gesundheitscampus Göttingen bzw. der Lehrinheit Technik statt. Sie umfasst ein vielseitiges Programm mit Informationen zum inhaltlichen und organisatorischen Studienbeginn sowie sozialen Aspekten des interprofessionellen Kennenlernens.

Jedes Semester wird laut Selbstbericht zudem eine Informationsveranstaltung für die Studierenden mit der Studiengangskoordination und den Professor*innen angeboten. Hier werden organisatorische, inhaltliche und zeitliche Belange des kommenden Semesters besprochen. Zum Ende des Semesters finden i.d.R. Semesterabschlussveranstaltungen mit den Studierenden statt, die einen Rückblick auf das Semester werfen und Raum für studentische Rückmeldungen bspw. zum Studiengangablauf oder zur Arbeitsbelastung lassen.

Neben der Zentralen Studienberatung der HAWK informieren studentische Studienbotschafter*innen bereits vor dem Studium über die Studienangebote an der Fakultät Ingenieurwissenschaften und Gesundheit. Zudem wird ein Schnupperstudium angeboten, in dessen Rahmen Studieninteressierte an ausgewählten Lehrveranstaltungen (derzeit online) teilnehmen können. Seit dem Sommersemester 2020 können die Studierenden am Gesundheitscampus Göttingen darüber hinaus bei speziellem Beratungsbedarf Sprechzeiten der Vertrauensdozent*in nutzen.

Zur Verbesserung der Studierbarkeit am Gesundheitscampus Göttingen wurde zum Wintersemester 2021/22 ein Zeitfenstermodell eingeführt, in welches sich der neue Studiengang miteinfügt. In diesem Modell wurden laut Selbstbericht für jede Kohorte jeden Studiengangs feste Zeitfenster erarbeitet, so dass sich die Lehrveranstaltungen nicht überschneiden. Durch dieses Modell wird den Studierenden eine



hohe Planungssicherheit gegeben, indem die Vorlesungszeiten und -tage sowie die Prüfungszeiträume weit im Voraus geplant werden können. Im Rahmen des Zeitfenstermodells wurden die Vorlesungszeiten so gelegt, dass auch die Vereinbarkeit von Studium und Familie gewährleistet ist (Lehrveranstaltungszeiten zwischen 8 und 17 Uhr, häufig auch nur zwischen 9 und 14 Uhr). Zudem kann eine Kinderbetreuung angefragt werden. Hierfür steht ein professionell eingerichteter Raum zur Verfügung.

Im ersten und zweiten Semester des neuen Masterstudiengangs sind jeweils fünf Prüfungen abzulegen, wobei die Varianz der Prüfungsformen für eine Verteilung der Prüfungszeiten und -belastungen sorgen. Um den Abschluss innerhalb der drei Mastersemester zu gewährleisten, ist laut Selbstbericht ein zeitlich-organisatorisches Modell für das Abschlusssemester aufgesetzt worden, wodurch sich die Lehre mit der Masterthesis zeitlich und studierendenfreundlich vereinbaren lässt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht der Gutachter*innen gewährleistet. Die Hochschule achtet auf Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Alle Module sind innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

Die Gutachter*innen begrüßen die Tatsache, dass alle Module die Mindestmodulgröße einhalten (fast alle umfassen sechs LP) und nur mit einer Prüfungsleistung abschließen. Sie bestätigen die Aussage der HAWK, dass sich die studentische Prüfungsbelastung durch die geschickt gewählte Prüfungsform-Varianz gut über das Semester verteilt. Die Semesterpläne werden frühzeitig verbindlich bekannt gegeben. Von den befragten Studierenden wurde die hohe Planungssicherheit in der Studienorganisation bestätigt. Die Gutachtenden loben die gelungene Studien- und Prüfungsorganisation. Die studentische Arbeitsbelastung soll zudem regelmäßig überprüft werden. Auch den Gutachtenden erscheint die angenommene studentische Arbeitsbelastung insgesamt plausibel und angemessen.

Im Gespräch mit Studierenden des verwandten Bachelorstudiengangs wurde berichtet, dass nicht bestandene Klausuren und mündliche Prüfungen in der Regel erst nach einem Jahr wiederholt werden können. Bei anderen Prüfungsformaten ist eine frühzeitigere Wiederholung möglich. Die befragten Hochschulvertreter*innen erläuterten, dass es eine interne Regelung gebe, wonach eine frühere Prüfungswiederholung ermöglicht werde, falls andernfalls eine Studienverzögerung drohe. Die Gutachtenden begrüßen diese Regelung, empfehlen jedoch dringend, diese in der Prüfungsordnung zu verankern. Auf diese Weise wird den Studierenden eine Rechtssicherheit geboten, um drohende Studienzeitverlängerungen zu vermeiden.

Sehr positiv wird die StudienEingangsPhase (STEP) zu Beginn des Wintersemesters gesehen. Da der neue Studiengang jeweils nur zum Sommersemester immatrikulieren wird, berichteten die Hochschulvertreter*innen, dass zum Sommersemester ein kleineres Programm angeboten werden soll. Dabei sollen interne Studierende externe Studienanfänger*innen in einer Art „Buddy-Programm“ begleiten. Die Gutachtenden möchten dies unterstützen und empfehlen, zum Sommersemester eine strukturierte Studieneingangsphase aufzubauen, um ein gelingendes „Onboarding“ zu gewährleisten.

Die befragten Studierenden betonten, dass sie sich am Gesundheitscampus Göttingen gut betreut und beraten fühlen. Die Lehrende seien gut ansprechbar und es herrsche eine vertrauensvolle Atmosphäre. Die Studierenden fühlen sich wertgeschätzt. Diese wertschätzende und respektvolle Atmosphäre nahmen auch die Gutachter*innen positiv wahr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.



Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlungen:

- In der Prüfungsordnung sollte die bestehende Regelung explizit verankert werden, dass die Wiederholung einer nicht bestanden Prüfung vorgezogen werden kann, wenn andernfalls eine Studienzeitverlängerung droht.
- Es sollte zum Sommersemester eine strukturierte Studieneingangsphase aufgebaut werden.

2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Lehrinhalte des Studiengangs sind laut Selbstbericht an aktuell relevante Gesundheits- und Versorgungsthemen gekoppelt, an Aspekte des soziodemografischen Wandels oder an die Digitalisierung.

Die HAWK gibt an, dass aktuelle Themen behandelt werden sollen, wobei die jeweils klassischen, aber auch neue Strömungen theoretisch und (wenn vorhanden empirisch) betrachtet und kritisch diskutiert werden sollen. Die Studierenden sollen lernen, eigene Standpunkte einzunehmen und Themen proaktiv weiterzudenken. Die Lehrenden des Studiengangs werden sich laut Selbstbericht durch die aktive Teilnahme an Tagungen, Forschungs- und damit einhergehende Publikationstätigkeiten, die Vertiefung bestehender Forschungsgebiete (Translational Research), Netzwerkarbeit bspw. im Social Entrepreneurship Netzwerk Deutschland, aber auch am Gesundheitscampus direkt bspw. mit der Life Science Factory sowie Fortbildungen insbesondere zu Innovationsmethoden beständig aktuell zum Thema auf dem aktuellen Stand halten.

Methodisch-didaktisch werden Wissensinputs laut Selbstbericht gepaart mit aktiven Diskussionen, Versuchen und Beobachtungen in den campuseigenen Skills Labs, Gedankenexperimenten, Mindmaps, Gruppenarbeiten, interaktiven Einheiten und den sonstigen aktuellen didaktischen Methoden. In halbjährlichen Masterkolloquien soll die aktuelle Lehre je Semester diskutiert, miteinander abgeglichen und auf mögliche Schnittstellen zwischen einzelnen Lehrveranstaltungen geschaut werden, um durch Verknüpfungen weitere Synergieeffekte für Studierende herzustellen.

Gerade im Gesundheitsbereich ist es laut Selbstbericht unabdingbar, fachliche Diskurse auf nationaler und internationaler Ebene in den Blick zu nehmen. Auf der soliden Basis aktuellen nationalen und internationalen Wissens sollen die Studierenden befähigt werden, gesundheitsrelevante Themen im Mikro-, Meso- und Makrobereich kritisch zu analysieren, Schwachstellen, aber auch Potenziale zu identifizieren und eigene innovative Elemente zu generieren, sie zu implementieren und zu evaluieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter*innen ist die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die Lehrenden nehmen aktiv am wissenschaftlichen Diskurs teil. Dies zeigen u.a. auch die Publikationslisten der beteiligten Lehrenden. Die Gutachter*innen bestätigen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden. Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses.



In den Gesprächen nahmen die Gutachtenden positiv zur Kenntnis, dass die Hochschule ihre Professor*innen gut durch die Gewährung von Forschungsfreistellung (bis zu neun SWS) unterstützt. Positiv erscheint auch die gesamte Innovationsatmosphäre am Campus. Aus Sicht der Gutachtenden ist Interdisziplinarität eine wichtige Voraussetzung für Innovation. Daher begrüßen sie die Kooperation von HAWK und UMG am Gesundheitscampus und empfehlen, diese Kooperation noch weiter zu vertiefen (siehe auch 2.2.8 „Hochschulische Kooperationen“).

Die Gutachtenden begrüßen zudem das Aufgreifen von aktuellen Themen in der Lehre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die HAWK gibt an, dass die Evaluation der Studienbedingungen und der Lehrveranstaltungen auf Untersuchungen sowohl von zentralen Abteilungen der HAWK als auch der Fakultäten selbst basiert.

Die Evaluation der Studienbedingungen wird an der HAWK primär mittels zentral durchgeführter und standardisierter quantitativer Befragungen evaluiert, in deren Rahmen die Studierenden zu unterschiedlichen Punkten des Student Lifecycles befragt werden.

Durch die Stabsstelle Organisationsentwicklung werden hierzu jährlich Erstsemester-, Verlaufs- und Absolvent*innenbefragungen durchgeführt. Im hochschulinternen Wiki sind die jeweils aktuellen Ergebnisse der einzelnen Standardbefragungen für alle Mitarbeitenden der HAWK abrufbar. In einem Archiv werden zudem die Ergebnisse zurückliegender Jahre für Vergleichszwecke dokumentiert.

Die erste Absolvent*innenbefragung im neuen Masterstudiengang wird voraussichtlich im Sommersemester 2027 stattfinden. Die Ergebnisse dieser Befragung sollen dann in der Studienkommission Gesundheit/Technik und im Dekanat besprochen und zur Weiterentwicklung des Studiengangs herangezogen werden.

Die Erhebungen werden laut Selbstbericht durch die Methode „Evaluationsparcours“ ergänzt, die der Evaluation der Qualität der Lehre dient und diese letztlich erhöhen soll.

Zur Verbesserung der Studienorganisation wurde seit dem Sommersemester 2021 das Zeitfenstermodell auf den Weg gebracht. Zudem einigte man sich auf gemeinsame Prüfungsformate und -umfänge, welche durch die Prüfungskommission verabschiedet wurden.

Die Beurteilung der Lehrveranstaltung und der individuellen Lehrleistung erfolgt laut Selbstbericht für alle im aktuellen Semester angebotenen Lehrveranstaltungen anhand von Lehrveranstaltungsevaluationen, die seit 2010 flächendeckend an allen Fakultäten online durchgeführt werden. Die HAWK gibt an, dass die Fachdozierenden durch diese Befragung ein wichtiges Feedback erhalten, das bei der weiteren Gestaltung von Lehrveranstaltungen berücksichtigt wird und zur Verbesserung der Qualität der Lehre beitragen soll. Der Prozess der Lehrveranstaltungsevaluationen ist in § 6 der Lehrevaluationsordnung der HAWK verbindlich geregelt. Wesentliche Merkmale dieses Prozesses sind die Bewertung der Ergebnisse durch die



Studiendekanate und Studienkommissionen sowie ein direktes Feedbackgespräch zu den Ergebnissen zwischen Lehrenden und Studierenden im jeweils laufenden Semester.

Für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung wurden laut Selbstbericht verschiedene Instrumente eingeführt bzw. ausgebaut: Einmal pro Semester finden Modulkonferenzen mit den Lehrenden der Hochschule statt. Seit dem Wintersemester 2020/21 findet mindestens einmal im Semester eine Klausurtagung für Lehrende statt, in der Prozesse im Bereich Studium und Lehre reflektiert und weiterentwickelt werden.

Eine Qualitätssicherung bzw. -verbesserung von Studium und Lehre soll durch die Rückkopplung der Ergebnisse an die jeweiligen Entscheidungsträger*innen der Fakultät (Studiendekanat, Studiengangverantwortliche, Studienkommission) sowie an die Lehrenden (Dienstbesprechungen) gewährleistet werden.

Die Dekanate überprüfen im Rahmen der Jahresgespräche mit dem Präsidium die Zielerreichung in den Handlungsfeldern: Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung, Forschung und Transfer, Administration, Kommunikation und Ressourcen sowie Kooperation inkl. Regionalisierung und Internationalisierung.

An der HAWK wurde laut Selbstbericht ein „Unterstützungskatalog für die studierendenzentrierte Qualitätsentwicklung“ entwickelt. Dieses Unterstützungssystem soll dem Entwicklungsprozess der Fakultäten dienen und dabei unterstützen, das jeweils spezifische Profil der Fakultäten zu schärfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HAWK konnte insgesamt in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und von Absolvent*innen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen wird. Es wurde überzeugend dargelegt, dass auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Diese werden fortlaufend überprüft. Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studienganges genutzt.

Die HAWK hat sich eine Evaluationsordnung¹⁹ gegeben. Diese regelt unter § 3 den Datenschutz. § 6 (4) regelt, dass die Lehrenden mit den Studierenden zu den Ergebnissen ein Feedback-Gespräch in dem Semester der Durchführung der Evaluation führen.

Die Gutachtenden sind vom gut funktionierenden QM-System der Hochschule überzeugt. Aufgrund des innovativen Charakters des neuen Masterstudienganges empfehlen sie, die erste Kohorte über die übliche Evaluation hinaus besonders zu evaluieren. Zudem sollten die Praxispartner in die Ergebnismessung eingebunden werden, dies sowohl im Vorfeld hinsichtlich der Ausgestaltung der Bedarfe für die Arbeitswelt als auch hinsichtlich der Qualität der Absolvent*innen in der Praxis. Die Ergebnisse können so wiederum in die Anpassung des Studiengangskonzepts münden.

Insgesamt gewannen die Gutachtenden den Eindruck, dass die Studierenden gut in den Qualitätsentwicklungsprozess eingebunden werden. Studentische Hinweise werden aufgegriffen und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹⁹ Lehrevaluationsordnung der HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzwinden/Göttingen. Die hochschulöffentliche Bekanntmachung erfolgte am 3. Juni 2019.



Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Über die übliche Evaluation hinaus sollte die erste Kohorte des neuen Masterstudiengangs besonders evaluiert werden.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die HAWK gibt an, sich als vielfaltsfreundliche Hochschule zu verstehen. Das Gleichstellungsbüro der HAWK setzt sich dafür ein, dass alle Studierenden und Mitarbeitenden einen guten und förderlichen Ort zum Lernen und Arbeiten vorfinden. Dreh- und Angelpunkt der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten und des Gleichstellungsbüros ist es, die Hochschule bei ihrem Auftrag zu unterstützen, Gleichstellung der Geschlechter auf allen Ebenen des Hochschulsystems umzusetzen und die Chancengleichheit sicherzustellen bzw. stetig zu verbessern.

Die HAWK versteht sich laut Selbstbericht auch als familienfreundliche Hochschule. Studierende und Mitarbeitende mit Familienverantwortung sollen gute Bedingungen haben, um zu studieren und zu arbeiten. Familie umfasst nach dem Verständnis der Hochschule alle Lebensgemeinschaften, in denen langfristig soziale Verantwortung für andere Personen übernommen wird – für Kinder, für Partner*innen sowie für ältere und pflegebedürftige Angehörige gleichermaßen. Um die Übernahme von Familienverantwortung mit den Herausforderungen des Studiums besser vereinbaren zu können, arbeitet die HAWK kontinuierlich an der Umsetzung und Weiterentwicklung familienfreundlicher Maßnahmen wie z.B. der familienorientierten Flexibilisierung der Studien- und Prüfungsorganisation, der Vergabe von Abschlussstipendien für Studierende und Promovierende mit Familienverantwortung sowie dem Angebot mobiler Kinderbetreuung in Not- und Sonderfällen. Die Studierenden mit Familienverantwortung werden über die Ansprechpartner*innen und Serviceleistungen der HAWK informiert.

Die Gleichstellungsbeauftragte am Gesundheitscampus engagiert sich laut Selbstbericht für die Gleichberechtigung von Studierenden, aber auch der Beschäftigten. Am Gesundheitscampus Göttingen wurde für die Bedürfnisse von jungen Familien ein Familien- und Stillzimmer eingerichtet. Zusätzlich wurden auch für die mobile Kinderbetreuung Kids-Boxen mit altersgerechter Ausstattung angeschafft.

An der HAWK studieren laut Selbstbericht derzeit ca. 360 Menschen, die eine physische oder psychische Beeinträchtigung haben. Um studienbedingte Nachteile auszugleichen, können die betroffenen Studierenden sowohl für die Organisation und Durchführung des Studiums als auch für die Anpassung von Prüfungen und Leistungsnachweisen Nachteilsausgleiche beantragen. Ein Nachteilsausgleich steht im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung der entsprechenden Studierenden und den konkreten Studienhindernissen und wird immer an die individuelle Situation angepasst.

Um auch die Lehrenden für die studienbedingten Herausforderungen von Studierenden mit Beeinträchtigung zu sensibilisieren, hat die Senatsbeauftragte für Studierende mit Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung an der HAWK im Januar 2019 einen Leitfaden für Lehrende herausgegeben. Dieser enthält Anregungen für eine barrierefreie Gestaltung von Lehrmaterialien und Lehrveranstaltungen sowie Vorschläge für individuelle Nachteilsausgleiche in konkreten Bedarfsfällen und trägt somit zu einer gleichberechtigten Teilhabe aller Studierenden am Studium an der HAWK bei.



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HAWK verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auch auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden sollen.

Insgesamt gewannen die Gutachter*innen den Eindruck, dass sehr gut auf die Bedürfnisse der Studierenden eingegangen wird. Sehr positiv wird beispielsweise die Einrichtung des Familien- und Stillzimmers gesehen. Die Gutachtenden loben die Familienfreundlichkeit am Campus und an der Hochschule.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist unter § 12 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sichergestellt. Die Gutachterinnen und Gutachter nehmen positiv zur Kenntnis, dass auch in den Regelungen der Ordnung Care-Verpflichtungen der Studierenden berücksichtigt werden.

Die räumlichen Bedingungen hinsichtlich der Barrierefreiheit sind sehr gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Mit dem Gesundheitscampus Göttingen entstand laut Selbstbericht im Jahr 2016 erstmals in Deutschland eine partnerschaftliche Kooperation zwischen einer humanmedizinischen Fakultät an einem Universitätsklinikum (Universitätsmedizin Göttingen) und einer Hochschule für angewandte Wissenschaft (HAWK). Der Anspruch des Gesundheitscampus ist es, die akademische Ausbildung von Fachkräften gesundheitlicher, sozialer und medizintechnischer Professionen neu zu denken.

Die Kooperation zwischen der HAWK und der UMG erfasst das gesamte Studienangebot des Gesundheitscampus Göttingen.²⁰ Die Verantwortlichkeit für den neuen Masterstudiengang liegt bei der HAWK als gradverleihender Hochschule.

Den Antragsunterlagen wurde die Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2021 beigelegt.

²⁰ Am 16.11.2023 erläutert die HAWK diesbezüglich, dass die Kooperation den neuen Studiengang kaum betreffe. „Die Kooperation zwischen der HAWK und der UMG erfasst das **gesamte** Studienangebot des Gesundheitscampus Göttingen (siehe Kooperationsvereinbarung HAWK und UMG). Es besteht derzeit jedoch keine zusätzliche Kooperationsvereinbarung für den Masterstudiengang selbst.“



Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachterinnen und Gutachter bestätigen, dass die HAWK als gradverleihende Hochschule die Qualität des neuen Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben. Der Gesundheitscampus Göttingen wird auch auf der Website präsentiert.²¹ Die der Kooperation zugrunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.

Die Gutachtenden begrüßen die innovative Kooperation zwischen der HAWK und der UMG ausdrücklich. Aus ihrer Sicht sollte sie noch vertieft werden. Auch im Hinblick auf das Themenfeld des neuen Studiengangs „Gesundheit und Innovation in der Sozialen Arbeit“ sollte die Vernetzung noch weiter ausgebaut werden. So könnten beide Hochschulen z.B. an gemeinsamen empirischen Studien arbeiten. Auf Modulebene könnte die Lehre beispielsweise durch Team Teaching erfolgen. Die aus Sicht der Gutachter*innen für die Innovation wichtige Interdisziplinarität könnte auf diese Weise noch weiter gestärkt werden. Der Ausbau der Vernetzungsstrukturen zur Universitätsmedizin würde den Studiengang im Hinblick auf die Potentiale für die Forschungsaktivitäten im Kontext von Innovation und Gesundheit sowie im Hinblick auf die Lehre weiter stärken.

Das Selbstverständnis des Gesundheitscampus, die akademische Ausbildung von Fachkräften gesundheitlicher, sozialer und medizintechnischer Professionen neu zu denken, sollte noch gezielt gestärkt werden. Insbesondere die Soziale Arbeit sollte sich hier hinsichtlich ihrer Profession deutlich positionieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachter*innen geben folgende Empfehlung:

- Die Kooperation zwischen HAWK und UMG sollte noch weiter gestärkt werden.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig

²¹ <https://www.hawk.de/de/hochschule/fakultaeten-und-standorte/fakultaet-ingenieurwissenschaften-und-gesundheit/gesundheitscampus-goettingen>



3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Am 13. Oktober 2023 reichte die HAWK eine leicht überarbeitete Antragsdokumentation ein. Im Anlagenband wurden die Modulbeschreibungen um die Angabe von Prüfungsdauer bzw. -umfang ergänzt. Kleinere Inkonsistenzen wurden in den Modulbeschreibungen behoben.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung (Nds. StudAkkVO)

3.3 Gutachter*innen

a) Hochschullehrer*innen

Prof. Dr. Ingo Neupert

Hochschule RheinMain, FB Sozialwesen, Professur für Theorien und Methoden Gesundheitsbezogener Sozialer Arbeit

Prof. Dr. Christine Volkmann

Bergische Universität Wuppertal, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften – Schumpeter School of Business and Economics, Lehrstuhl für Unternehmertum, Innovation und Transformation, UNESCO-Lehrstuhl für Entrepreneurship und Interkulturelles Management

b) Vertreter*in der Berufspraxis

Melanie Mahr Ph.D.

Harz-Weser-Werke, Osterode am Harz, Bereichsleitung Wohnen, Ambulante Dienste und Tagesstruktur

c) Studierende*r

Helmut Büttner

Fachhochschule Potsdam: Masterstudium Urbane Zukunft (M.A.); abgeschlossenes Studium Soziale Arbeit (B.A.)



4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Da es sich um eine erstmalige Akkreditierung handelt, liegen noch keine Zahlen vor.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	05.05.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	17.08.2023
Zeitpunkt der Begehung:	21.09.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Fakultätsleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Gesundheitscampus Göttingen, Seminarräume, PC-Pool, studentischer Arbeitsraum, verschiedene Skills Labs, Familien- und Stillzimmer, Life Science Factory, Büros, zukünftige Bibliothek



5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von den Gutachter*innen erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
 - 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern
- erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)